



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT INNSBRUCK

69 Cg 20/17s

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 76014 342
Fax: +43 5 76014 342497

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte
KG
Ölzeltgasse 4
1030 Wien
Tel: +43 1 713 61 92
Zeichen: SG-17-0007
FB 214452x
000000017050

Beklagte Partei

kitzVenture GmbH
Josef-Pirchl-Straße 5
6370 Kitzbühel

vertreten durch:

Dr. Georges LESER Rechtsanwalt
Graben 12
1010 Wien
Tel: 513 0 111 162

Fb 442510a

Wegen: 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Zur Sicherung des mit Klage vom 22.2.2017 zu 69 Cg 20/17s des Landesgerichtes Innsbruck geltend gemachten Unterlassungsanspruches der klagenden und gefährdeten Partei (in der Folge kurz: klagende Partei) gegen die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei (in der Folge kurz: Beklagte) wird der Beklagten bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Unterlassungsanspruch bei sonstiger Exekution ab sofort geboten, es im

geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, in ihrer Werbung, insbesondere in Print- und Onlineinseraten sowie auf ihrer Homepage,

a) den unrichtigen Eindruck zu erwecken,

aa) sie biete berechen- und/oder planbare Möglichkeiten der Geldanlage an, insbesondere durch Bewerbung der von ihr angebotenen Veranlagung unter den Schlagworten „berechenbar - 9,75 % Zinsen p.a. (fest vereinbarte Verzinsung von 9,75 % p.a.), planbar (jährliche Zinsenzahlung)“ oder sinngleich, wenn die von ihr angebotene Veranlagung tatsächlich in der Einräumung von qualifiziert nachrangigen Darlehen besteht, deren Zins- und/oder Rückzahlung aus Gründen unterbleiben kann, die für den Anleger nicht berechen- oder planbar sind, insbesondere wenn die Emissionsbedingungen die Zins- und Kapitalrückzahlung nur aus dem „frei verfügbaren Jahresüberschuss“ oder aus dem „frei verfügbaren Vermögen der Emittentin“ sowie „nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger“ zulassen; und/oder

ab) die von ihr angebotene Möglichkeit der Geldanlage weise ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis auf, insbesondere durch Aussagen wie „das Venture-Loan-Investment bietet ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis“; „das Risiko bleibt für den Anleger überschaubar“ oder sinngleichen Aussagen, wenn tatsächlich dem Anleger mit der angebotenen Veranlagung ein wirtschaftliches Risiko aufgebürdet wird, das jenem eines Gesellschafters gleich kommt oder es übersteigt, ohne ihm die Chancen eines Gesellschafters, insbesondere einen Anteil am Gewinn, den stillen Reserven und dem Firmenwert einzuräumen; und/oder

ac) der Begriff „Nachrangdarlehen“ bedeute, dass das Darlehen erst am Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig wäre; und/oder

ad) sie biete die Möglichkeit der Geldanlage ähnlich einer Unternehmensbeteiligung an, etwa durch blickfangartig hervorgehobene Hinweise wie „lang-

fristiges Wachstum steht im Mittelpunkt“, oder „Heimische Wirtschaft fördern“ oder sinngleiche Aussagen, wenn sie tatsächlich nur qualifiziert nachrangige Darlehen als Geldanlage anbietet, die dem Anleger keinen Anteil am Gewinn, den stillen Reserven und/oder Firmenwert der Investitionsobjekte einräumen; und/oder

ae) das Risiko eines Totalverlustes bei der von ihr beworbenen Veranlagung sei sehr gering, weil die Beklagte in mehrere Unternehmen investiere und dadurch das Kapital der Anleger streue, insbesondere durch Aussagen wie „Risikostreuung durch die Beteiligung an bzw. die Finanzierung mehrerer Start-Ups und Unternehmen“; „Da die kitzVenture in mehrere Unternehmen investiert und das Kapital gestreut wird, bleibt das Risiko der Anleger überschaubar. Zudem wird jede Idee eines Gründers oder Unternehmers eingehend geprüft und gefiltert, sodass die Chance für einen Totalverlust sehr gering ist“ oder sinngleiche Aussagen, wenn tatsächlich das Risiko besteht, dass mangels ausreichender Anzahl an Beteiligungen ein ausreichender Grad an Diversifikation nicht erreicht werden kann, und die Beklagte auf diesen Umstand nicht ausreichend deutlich hinweist;

b) für Geldanlagen in Form von qualifiziert nachrangigen Darlehen

ba) Werbeaussagen zu verwenden, die ausschließlich die Chancen der Veranlagung auffällig darstellen, wie beispielsweise die Werbeslogans „Die clevere Geldanlage mit 9,75 % Zinsen“, „die optimale Anlagemöglichkeit“ oder sinngleiche Anpreisungen, ohne gleichzeitig in räumlichem und thematischem Zusammenhang mit ausreichender Deutlichkeit auf die mit diesen Chancen verbundenen, nicht bloß unerheblichen Risiken der Veranlagung, insbesondere des Rückstehens mit den Ansprüchen auf Zins- oder Darlehensrückzahlung bis hin zum Verlust der Einlage zur Befriedigung anderer Gläubiger der Emittentin hinzuweisen; und/oder

bb) die 3-jährige Laufzeit als überschaubar und daher vorteilhaft zu bewerben, wenn die von ihr angebotene Geldanlage laut Kapitalmarktprospekt tatsächlich nur von Anlegern in Erwägung gezogen werden sollte, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen; und/oder

bc) einen attraktiven fixen Zinssatz, wie etwa 9,75 % p.a. ab einer Einlage von EUR 250,-- zu bewerben, etwa durch Aussagen wie „9,75 % ab EUR 250,--“ im Zusammenhang mit „fest vereinbarte Verzinsung“ oder „regelmäßige Zinszahlungen“ oder sinngleich, ohne ausreichend deutlich darauf hinzuweisen, dass sowohl die Auszahlung von Zinsen als auch die Rückführung des veranlagten Kapitals laut Emissionsbedingungen unterbleiben kann, wenn dies der „frei verfügbare Jahresüberschuss“ oder das „frei verfügbare Vermögen der Emittentin“ sowie die „Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger“ nicht zulassen.

Der Antrag der Beklagten, der klagenden Partei den Erlag einer ausreichenden Sicherheitsleistung aufzuerlegen, wird abgewiesen.

Die Kosten des Sicherungsverfahrens trägt vorläufig die Klägerin.

BEGRÜNDUNG:

Die Beklagte ist zu FN 442510a im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck protokolliert. Der Geschäftszweig ist laut Firmenbuch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie Handel mit Unternehmensbeteiligungen und Verwaltung eigenen Vermögens. Gehalten wird sie gleichteilig von Olaf Wittbrodt, geboren am 15.8.1976, D-49078 Osnabrück, Heger-Tor-Wall 24, und der Patriarch Trust GmbH, HRB 95910 beim AG Hamburg, D-20095 Hamburg, Rat-

hausmarkt 5. Das Stammkapital von EUR 90.000,-- ist laut Firmenbuch zur Gänze einbezahlt.

Die Beklagte bietet jedermann, so auch Verbrauchern, die Möglichkeit einer Geldanlage in sogenannten Venture-Loan-Investments an.

Die Beklagte bewirbt mit Print- und Online-Werbungen die von ihr angebotene Möglichkeit einer Geldanlage. So veröffentlichte sie am 3.1.2017 eine Werbeeinschaltung im Online-Standard, in welcher für eine *„Neue Geldanlage mit 9,75 % Zinsen p.a.“* geworben wurde. Angekündigt wurde eine *„neue innovative Geldanlage auf dem Markt. Start-Ups werden sowohl für private Geldanleger als auch für die Kapitalgesellschaften attraktiver, aber vielen fehlt dabei der Durchblick. Dieses Modell hilft Ihnen!“*

Sodann wird ausgeführt, dass Start-Ups zwar immer beliebter würden, für private Geldanleger aber immer öfter ein Problem darstellten, da die Risikoeinschätzung je nach Branche variere und undurchsichtiger werde. Um diesem Problem entgegenzuwirken, habe sich die kitzVenture GmbH etwas überlegt. Das Venture-Loan-Investment biete eine attraktive fest vereinbarte Verzinsung, eine überschaubare Laufzeit, regelmäßige Zinszahlungen und ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis.

Anleger stellten Kapital in Form von Nachrangdarlehen zur Verfügung. Dies bedeute, dass das Darlehen erst am Ende der Laufzeit fällig werde. Dafür sei die Verzinsung auf 9,75 % festgelegt und werde jährlich ausgezahlt. Die Laufzeit sei auf 36 Monate begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraumes werde die Rückzahlung der Geldanlage gemäß Kapitalmarktprospekt an die Anleger erfolgen.

Es folgt eine Graphik mit den Schlagworten:

- *„9,75 % Zinsen p.a. - berechenbar, fest vereinbarte Verzinsung von 9,75 % p.a.,*
- *Planbar - jährliche Zinsenzahlung und*

- *Überschaubar - nur 36 Monate Laufzeit* gefolgt von der Aufforderung
- *„Jetzt zeichnen!“ - bereits ab 250 Euro.*

Die Kitzbüheler Kapitalgesellschaft sei ein Mix aus Venture-Capital-Unternehmen, Private-Equity-Gesellschaft und Inkubator. Somit werde nicht nur in Start-Ups investiert, sondern die Jungunternehmer würden auch in Form von Beratung und Betriebsmitteln begleitet. Ziel sei nicht der Verkauf an einen reicheren privaten Geldanleger, sondern der Aufbau eines nachhaltigen Geschäftsmodells. Bisher seien schon fünf Start-Ups aus den Branchen E-Commerce, Digital Business und Telekommunikation in dem Modell der kitzVenture GmbH. Eines der Unternehmen habe auch schon rund 50 Mitarbeiter. Dadurch, dass das Team der GmbH auch selbst jahrelange Erfahrung in den genannten Bereichen besäße, könnten sie Gründer auch dementsprechend beraten. Kontakte nach China böten zudem die Möglichkeit einer günstigeren Produktion.

Die Klientel der privaten Geldanleger seien Durchschnittsbürger. Statt großer Beträge würden eher EUR 250,-- bis EUR 25.000,-- angelegt. Eine Überraschung gäbe es ebenfalls: Ein bereits 84-jähriger habe gleich EUR 5.000,-- investiert, da er bei der Bank kaum Zinsen bekam und mit Aktiengeschäften schon schlechte Erfahrungen gemacht hatte.

Zum Schluss werden die *„Hard Facts zum Venture-Loan-Investment“* nochmals dargestellt:

- *36 Monate Laufzeit*
- *Geplante feste Verzinsung in Höhe von 9,75 % p.a.*
- *Mindestzeichnungssumme: EUR 250,--*
- *Hohe Investitionsquote des Anlegerdarlehens (kein Agio!)*

- *Risikostreuung durch die Beteiligung an bzw. die Finanzierung mehrerer Start-Ups und Unternehmen*
- *Vergabe der Beteiligungen und Finanzierungen ausschließlich in Euro, um Währungsschwankungen weitestgehend auszuschließen*
- *Investieren können Sie sowohl als Privatanleger als auch als Kapitalgesellschaft (Unternehmen)*

Sodann findet sich der Link auf www.kitzventure.com/geldanlage mit dem Begleittext „Alle detaillierteren Informationen zu Chancen und Risiken des Produktes finden sie unter“.

Unter diesem Link fand sich zumindest bis zum 9.1.2017 zunächst die Graphik, die auch im Werbeinserat enthalten war „Berechenbar - Planbar - Überschaubar - Jetzt zeichnen!“, darunter wurde ausgeführt (Hervorhebungen originalgetreu):

„Eine attraktive, fest vereinbarte Verzinsung, eine überschaubare Laufzeit, regelmäßige Zinszahlungen und dazu ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis: So sieht für viele die optimale Anlagemöglichkeit aus. Mit dem Venture-Loan-Investment hat die kitzVenture GmbH eine neuartige Kapitalanlage entwickelt, die diese Kriterien aufgreifen soll. Dabei versteht man unter Venture-Loan ein Darlehn, das zum Ende der Laufzeit fällig wird und an Start-Ups vergeben wird. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Ihr Vertrauen schenken und diesen Weg mit uns gehen! Investieren Sie ab nur EUR 250,-- in unsere Beteiligungsgesellschaft durch die Gewährung eines Darlehns im Rahmen eines Venture-Loan-Investments. Die Vergütung: 9,75 % Zinsen pro Jahr, bei einer Laufzeit von nur 36 Monaten und jährlicher Zinszahlung!“

Ausgeführt wurde weiters, dass die Beklagte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich, sei. Hauptziel der Beklagten sei es, Gründern und Unternehmen durch eine Beteiligung

nicht nur das notwendige Kapital zur Verfügung zu stellen, sondern sie auch durch verschiedene Phasen hinweg zu begleiten und am organischen Wachstum der Beteiligungen mitzuwirken. Dabei werde eine langfristige Partnerschaft angestrebt. Durch diese Vorgehensweise investiere sie zum einen in zum Portfolio passende Unternehmen und schaffe zum anderen selbst innovative Start-Ups.

Gründer und Unternehmer profitierten sowohl von dem Kapital als auch von dem Know-How, der technischen Infrastruktur und einem entsprechenden Netzwerk. Ihren Anlegern biete die Beklagte eine zeitgemäße banken- und versicherungsunabhängige Kapitalanlage mit attraktiven Renditen. Da die Beklagte in mehrere Unternehmen investiere und das Kapital gestreut werde, bleibe das Risiko für die Anleger überschaubar. Zudem werde jede Idee eines Gründers oder Unternehmers vorher eingehend überprüft und gefiltert, sodass die Chance für einen Totalverlust sehr gering sei.

Darunter befand sich ein Link, mit dem man „den Vertrag beantragen“ kann. Unter diesem Link fand sich der engzeilige und in hellgrauer Schrift gehaltene

„wichtige Hinweis: Diese Kurzinformation enthält nicht alle Angaben, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind. Das dargestellte Venture-Loan-Investment (Geldanlage) ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehn und damit eine unternehmerische Kapitalanlage, bei der das Risiko des Verlustes der Einlage besteht. Der Anleger trägt mithin Finanzierungsverantwortung für die Emittentin. Grundlage für die Geldanlage ist ausschließlich der Kapitalmarktprospekt (https://www.kitzventure.com/wt-containt/uploads/2015/12/kitzventure_kampitalmarktprospekt.pdf) mit den dort beschriebenen Chancen und Risiken, der hier bereitgehalten wird. Das Venture-Loan-Investment wird grundsätzlich nur in Österreich, Deutschland und in der Schweiz öffentlich angeboten. Es erfolgt kein Angebot in Rechtsgebieten bzw. -ordnungen, in denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre. Es erfolgt daher insbesondere kein Angebot in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien oder Japan. Sämtliche

Informationen und Unterlagen dürfen daher nicht in diese Länder übermittelt werden. Der Ausschluss des Angebotes gilt für sämtliche Staatsbürger, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) sowie aus einem andern Grund in den Vereinigten Staaten unbeschränkt einkommenssteuerpflichtige Bürger. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen mit statutarischem Sitz, tatsächlichem Verwaltungssitz, Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in den Vereinigten Staaten. Auch sind US-amerikanische Gesellschaften oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheiten, Vermögensmassen oder Trusts, welche der US-Bundesbesteuerung unterliegen, vom Angebot ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Staatsbürger der Länder Kanada, Australien oder Japan sowie eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz, tatsächlichen Verwaltungssitz oder statutarischen Sitz in den vorstehenden Ländern haben, vom Angebot ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner sonstige natürliche oder juristische Personen, denen gegenüber auf Grund gesetzlicher Regelungen oder Rechtsvorschriften ein Angebot rechtswidrig wäre.“

Am 27.1.2017 zeigte die Seite www.kitzventure.com/geldanlage unter dem Reiter „Info“ denselben Text. Nur der dritte Satz im ersten Absatz - die Erklärung des „Venture-Loan“ als „Darlehn, das zum Ende der Laufzeit fällig wird und an Start-Ups vergeben wird“ - wurde durch den Satz ersetzt: „Dabei versteht man unter Venture-Loan in diesem Fall ein Nachrangdarlehn gemäß Kapitalmarktprospekt (https://www.kitzventure.com/wt-containt/uploads/2015/12/kitzventure_kampitalmarkt-prospekt.pdf)“.

Am 21.2.2017 stellte sich diese Subseite der Homepage der Beklagten www.kitzventure.com/geldanlage unter dem Reiter „Info“ so dar, dass unterhalb der Graphik „Berechenbar - Planbar - Überschaubar - Jetzt zeichnen!“ in Kleindruck ein Hinweis angebracht ist: „Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Bitte beachten Sie die Hinweise im Kapitalmarktprospekt!“

Der darunter stehende Text war im ersten Absatz von jenem der Homepagegestaltung am 27.1.2017 geringfügig dadurch adaptiert, dass im vorletzten Satz des ersten Absatzes der Umworbene nicht mehr aufgefordert wird, ab EUR 250,-- in die Beteiligungsgesellschaft durch *Gewährung eines Darlehns* zu investieren, sondern die Investition ab nur EUR 250,-- in die Beteiligungsgesellschaft durch Gewährung eines *qualifizierten Nachrangdarlehns* zu investieren.

Der letzte Absatz wurde dahingehend abgeändert, dass es nunmehr heißt (Hervorhebungen originalgetreu):

„Gründer und Unternehmer profitieren sowohl von dem Kapital als auch von dem Know-How, der technischen Infrastruktur und einem entsprechenden Netzwerk. Ihren Anlegern bietet die kitzVenture GmbH eine zeitgemäße, banken- und versicherungsunabhängige Kapitalanlage mit attraktiven Renditen. Das Venture-Loan-Investment ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehn und somit eine unternehmerische Kapitalanlage, bei der das Risiko des Verlustes der Einlage besteht. Der Anleger trägt mithin Finanzierungsverantwortung für die Emittentin. Grundlage ist ausschließlich der Kapitalmarktprospekt (https://www.kitzventure.com/wp-content/uploads/2015/12/kitventure_kapitalmarktprospekt.pdf) nach Schema F des Kapitalmarktgesetzes (das ist vereinfachte Kapitalmarktprospekt für Veranlagungen, die ein Gesamtvolumen von EUR 5,0 Mio. im Jahr nicht übersteigen) über das öffentliche Angebot von Veranlagungen der kitzVenture GmbH mit den dort beschriebenen Chancen und Risiken. Anleger können daher mit allen Chancen und Risiken Investor in der österreichischen und deutschen Start-Up Szene werden.

Das Modell basiert auf dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG). Der Kapitalmarktprospekt (https://www.kitzventure.com/wp-content/uploads/2015/12/kitventure_kapitalmarktprospekt.pdf) wurde im Auftrag von kitzVenture von einer der größten und renommiertesten Wirtschaftskanzleien Westösterreichs entwickelt, vom Prospektkontrolleur TPA (vormals: TPA Horwath) aus Wien geprüft sowie bei der

*OEKP-Österreichischen Kontrollbank - eingereicht. **Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Ihr Vertrauen schenken und diesen Weg mit uns gehen!***

Die Beklagte bewirbt ihre Geldanlage auch in Inseraten in der Tageszeitung „ÖSTERREICH“: Hier wird neben dem blickfangartigen Hinweis auf „9,75 % Zinsen p.a.“ für „*Start-Ups - die clevere Geldanlage!*“ geworben. In Start-Ups zu investieren werde immer attraktiver. Die Beklagte biete mit ihrem neuen Modell der Geldanlage genau die richtigen Rahmenbedingungen für eine optimale Anlagemöglichkeit. Start-Ups seien in aller Munde. Die jungen Unternehmer gelten als Motor der Wirtschaft, und in ihnen stecke viel Power. Wer in sie investiere, könne Teil dieser Power werden. Doch ganz einfach sei dies nicht: Je nach Branche variere die Risiko-Einschätzung gewaltig. Dadurch könnten vor allem Laien mit der Risikostreuung überfordert sein: Der Investor würde die Angebote verschiedener neu gegründeter Unternehmen vergleichen, Risiken und Ertragschancen abwägen und dann sein Risiko so breit wie möglich streuen. Dies brauche eine fundierte Kenntnis der einzelnen Branchen, in denen sich die Start-Ups bewegten.

Unter der Zwischenüberschrift „*Attraktive Verzinsung mit Nachrangdarlehen*“ wird ferner ausgeführt, dass hier die unabhängige Beteiligungsgesellschaft kitzVenture GmbH mit ihrem neuen Finanzprodukt, dem Venture-Loan-Investment einspringe. Innerhalb dieses Modells stellten Anleger Kapital in Form von Nachrangdarlehen zur Verfügung. Dabei handle es sich hauptsächlich um Privatpersonen, die im Durchschnitt zwischen EUR 250,-- und EUR 10.000,-- investierten. Die Verzinsung sei auf attraktive 9,75 % festgelegt und werde jährlich ausgezahlt. Damit die Investition auch überschaubar bleibe, sei die Laufzeit auf 36 Monate begrenzt. Unter der weiteren Zwischenüberschrift „*Langfristiges Wachstum steht im Mittelpunkt*“ wird weiters erläutert, die Kitzbüheler Kapitalgesellschaft investiere dabei nicht nur Geld in die Start-Ups, sondern begleite die jungen Unternehmer mit Hilfe von Beratungsleistungen und Betriebsmitteln auch in ihrem Wachstum. Ziel sei nicht der kurzfristige

Gewinn, sondern ein nachhaltiges Wachstum und damit die langfristige Ertragssteigerung.

Unter der Zwischenüberschrift *„Die heimische Wirtschaft fördern“* wird weiters zitiert: *„Statt Beteiligungen möglichst schnell an ausländische Marktführer zu verkaufen, wollen wir Marktführer schaffen, erklärt Olaf Wittbrodt, Geschäftsführer der kitzVenture GmbH. Dies halte nicht nur Know-How und Unternehmenzentralen im Land, sondern fördere die Wirtschaftsstandorte Österreich und Deutschland und schaffe hier Arbeitsplätze - eine clevere Geldanlage also gleich aus mehreren Gründen.“*

Für weitere Informationen wird auf www.kitzventure.com verwiesen. Es findet sich eine Graphik abermals mit den Schlagworten „Berechenbar“, „Planbar“, „Überschaubar“, „Jetzt zeichnen!“, zusammengefasst sind die „Facts“ zu ihrem Venture-Loan-Investment als *„Ihre Vorteile:*

- *36 Monate Laufzeit*
- *geplante feste Verzinsung in Höhe von 9,75 % p.a.*
- *Mindestzeichnungssumme: 250,00 Euro*
- *hohe Investitionsquote der Anlegerdarlehen (kein Agio),*
- *Risikostreuung durch die Beteiligung an mehreren bzw. die Finanzierung mehrerer Start-Ups und Unternehmen.“*

Im Kleinstdruck findet sich auch hier ein

„Wichtiger Hinweis: Diese Kurzinformation enthält nicht alle Angaben, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind. Das dargestellte Venture-Loan-Investment (Geldanlage) ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehen und damit eine unternehmerische Kapitalanlage, bei der das Risiko des Verlustes der Einlage besteht. Der Anleger trägt mithin Finanzierungsverantwortung für die Emittentin. Grundlage für die Geldanlage

ist ausschließlich der Kapitalmarktprospekt mit den dort beschriebenen Chancen und Risiken.“

Ferner findet sich eine Graphik, wie das Venture-Loan-Investment funktioniert. In der Mitte findet sich kitzVenture, links davon die Anleger, rechts davon der Begriff „Unternehmensfinanzierung, Unternehmensbeteiligungen & Company Building“. Mit Pfeilen ist angedeutet, dass die Anleger Geld an die Beklagte zahlen, die Beklagte es an die Unternehmer weiterleitet, dies unter der Mittelverwendungskontrolle durch Wirtschaftsprüfer, die Unternehmen Zins- und Gewinnausschüttungen an die Beklagte rückführten und die Beklagte Zinsen und Rückführung an die Anleger vornehme.

Diese Graphiken finden sich auch auf der Homepage der Beklagten www.kitzventure.com/geldanlage unter dem Reiter „Erklärung“. Hierzu wird ausgeführt (Hervorhebungen originalgetreu): *„Bei der Konzeption des Venture-Loan-Investments wurde auf unterschiedlichen Ebenen eine Vielzahl von Mechanismen implementiert, um das Sicherheitsprofil der Kapitalanlage **anlegeorientiert** zu gestalten. So ist eine Zeichnung des Venture-Loan-Investments bereits **ab 250,00 Euro** möglich, sodass Anleger ihre **individuellen Investitionswünsche** weitestgehend darstellen und die Kapitalanlage an ihr **persönliches Vermögensportfolio** anpassen können. Wie bei Finanzierungen üblich, sollen die Kosten der Anbahnung, der Verhandlungsphase sowie des Abschlusses von den Start-Ups und Unternehmen selbst getragen werden. Auf diese Weise können die operativen Kosten des Venture-Loan-Investments möglichst niedrig gehalten werden. Zudem wird beim Venture-Loan-Investment auf ein **Agio** verzichtet, um eine möglichst **hohe Investitionsquote** für die Anlegerdarlehen zu erzielen.“*

Ferner sind auf der Homepage unter einem eigenen Reiter die „Vorteile“ dargestellt: **„Das Venture-Loan-Investment verfügt über folgende anlageorientierte Merkmale:**

einer überschaubaren Laufzeit von nur 36 Monaten

einer geplanten festen Verzinsung in Höhe von 9,75 % p.a.

einer niedrigen Mindestzeichnungssumme von nur 250,00 Euro

einer hohen Investitionsquote der Anlegerdarlehen - kein Agio und keine versteckten Gebühren!

eine Risikostreuung durch die Beteiligung an, bzw. die Finanzierung, mehrere Start-Ups und Unternehmen

einer Vergabe der Beteiligung und Finanzierung ausschließlich in Euro, um Währungsschwankungen weitestgehend auszuschließen.“

Unter „Wissenswertes“ wird auf der Homepage ausgeführt, dass die Beklagte ihre zukünftigen Jahresabschlüsse trotz fehlender Verpflichtung freiwillig von einem Abschlussprüfer gemäß § 268 UGB prüfen lasse. Der jeweilige Prüfbericht werde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung auf der Website veröffentlicht und die Anleger würden hierüber in Kenntnis gesetzt.

„Die Berechnung der Zinsen erfolgt jährlich zum Stichtag des Vertragsabschlusses. Zum Beispiel: Wenn Sie am 1.8.2016 ein Venture-Loan-Investment von insgesamt 5.000,00 Euro geleistet haben, überweisen wir Ihnen am 1.8.2017 und am 1.8.2018 eine Zinszahlung in Höhe von 487,50 Euro (entspricht 9,75 %). Am 1.8.2019 erhalten Sie von uns 5.487,50. Sie bekommen von uns hierzu sodann eine entsprechende Abrechnung per E-Mail oder per Post übersandt und eine automatische Auszahlung auf das von Ihnen bei uns hinterlegte Bankkonto.“

Zum Thema „Sicherheit“ ist ausgeführt, dass das Thema Sicherheit der Beklagten besonders am Herzen liege. Egal, ob es um die Daten oder um das Geld gehe:

geprüft durch Prospektkontrolleur

eingereicht bei der Österreichischen Kontrollbank

Schutz Ihrer Daten durch hohe Sicherheitsstandards

Schutz unserer Online-Services und aller Transaktionen durch SSL-Verschlüsselung und Firewall

Unter dem Reiter „Dokumente“ findet sich der Kapitalmarktprospekt und die Eingangsbestätigung der Österreichischen Kontrollbank AG.

Die Graphik auf der Homepage der Beklagten

- *„9,75 % Zinsen p.a. - Berechenbar - fest vereinbarte Verzinsung von 9,75 % p.a.,*
- *Planbar - jährliche Zinsenzahlung*
- *Überschaubar - nur 36 Monate Laufzeit*
- *Jetzt zeichnen! - bereits ab 250 Euro“*

erreichte man auch über den Link der Bannerwerbung der Beklagten, die sie auf orf.at geschaltet hat. Hier warb sie mit dem Versprechen einer cleveren Geldanlage als Start-Up-Investor und 9,75 % Zinsen p.a., und zur Graphik auf der Homepage gelangte man über den Link „mehr Infos“.

Mit einem ähnlichen Sujet, insbesondere mit dem Verweis auf die clevere Geldanlage als Start-Up-Investor, 9,75 % Zinsen ab 250 Euro und auf die Homepage bewarb die Beklagte die von ihr angebotene Geldanlage auch im Fernsehen.

Dem Kapitalmarktprospekt der Beklagten (Kapitalmarktprospekt nach Schema F des Kapitalmarktgesetzes über das öffentliche Angebot von Veranlagungen kitzVenture GmbH, Josef-Pirchl-Straße 5, 6370 Kitzbühel, Österreich, in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen im Gesamtwert von bis zu 4,995.000,00 Euro) ist bereits im Punkt 1.1 im letzten Absatz zu entnehmen, dass die Emittentin auf Grund des ungeprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2015 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 81.710,92 verfügt.

Unter Punkt 1.2 ist erklärt, dass es sich um ein iSd § 67 Abs 2 IO qualifiziert nachrangiges, unverbrieftes und unbesichertes Darlehen handelt. Damit kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen werde, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Dies kann zu einem Totalausfall führen.

Laut Punkt 1.5 kann die Rückzahlung des Darlehensbetrages nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen. Gleiches gilt laut Punkt 1.6 für die Zinszahlungen.

Unter Punkt 1.9 finden sich „*stark verkürzte Hinweise auf allgemeine Risiken*“, denen zu entnehmen ist, dass die Emittentin mit dem ihr zur Verfügung gestellten Kapital Beteiligungen an diversen Gesellschaften erwerbe, der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligungen jeweils von der Werteentwicklung der jeweiligen Beteiligung und der jeweiligen Gesellschaft abhängige und somit auch von verschiedenen, in der Zukunft gelegenen Ereignissen abhängig sei. Es handelt sich um ein Blind-Pool-Konzept, d.h. dass die einzelnen Anlagenobjekte bzw. die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Strukturen noch nicht bekannt seien. Für den Anleger besteht daher nicht die Möglichkeit, sich ein Bild über die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios zu machen. Es ist denkbar, dass das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin nicht oder nicht vollständig investiert werden kann, da geeignete Investitionsobjekte nicht vorhanden sind bzw. nicht umgehend erworben werden können bzw. nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken realisiert werden können. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die gewünschte Anzahl an Beteiligungen realisiert und dass damit der gewünschte Grad an Diversifikation

erreicht werden kann. Die Investitionen in Form eines nachrangigen Darlehens bergen daher nicht nur Chancen, sondern auch entsprechende Risiken. Insbesondere kann es zu einem Totalausfall der Investition führen. Investition durch ein nachrangiges Darlehen wird somit nur Anlegern empfohlen, die wirtschaftlich einen Totalausfall des investierten Kapitals entsprechend verkraften können und nicht auf laufende Erträge und Wertzuwächse, wie auch auf den Rückfluss des Kapitals angewiesen sind. Es gibt keine Einlagensicherung, auch keine Anlagensicherung oder sonstige Garantie auf Rückzahlung der Einlage. Das Investitionsangebot richtet sich vor allem an Anleger, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Es ist nicht für Anleger geeignet, die eine Anlage mit kurzfristiger Kapitalbindung benötigen, einen Bedarf nach sofort verfügbaren oder unmittelbar zurückfließender Liquidität haben, deren Anlagestrategie auf festverzinsliche Kapitalanlagen, die auch einer Einlagensicherung unterliegen, ausgerichtet ist und/oder die Anlage fremdfinanzieren. Das Investment sollte im dem Anlagenportfolio nur insoweit beigemischt werden, als das Investment keinen bedeutenden Anteil einnimmt. Für jeden Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes der Vermögensanlage.

Dem Kapitalmarktprospekt angeschlossen ist unter anderem (als Anlage 1) ein (Muster-)vertrag über ein Venture-Loan-Investment samt erweiterter Erklärung. Diese Verträge schließt die Beklagte als Unternehmer mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG.

Hierin findet sich unter Punkt 3.4. die Klausel

„3.4. Die Zahlung von Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin, sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen. Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Auszahlung von Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstermin nicht möglich und kann erst beim nächsten Zinszahlungstermin erfolgen, bei welchem die Voraussetzungen vorliegen.“

und unter Punkt 5. die Klauseln:

5.1. Bei dem Venture-Loan-Investment handelt es sich um ein „qualifiziertes nachrangiges Darlehen“. Auf Grund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen (vorrangigen) Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin abhängig.

5.2. Die Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Gesellschaft, nach der Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger, erfolgen.

Soweit ist der Sachverhalt im Provisorialverfahren mangels substantiierter Bestreitung als zugestanden anzusehen (§§ 266, 267 ZPO).

Mit der am 22.2.2017 eingebrachten Klage erhob die klagende Partei zum gleichlautenden Unterlassungsbegehren den aus dem Spruch dieses Beschlusses ersichtlichen Sicherungsantrag. Ein in der Klage darüber hinausgehend erhobenes Unterlassungsbegehren betreffend die Verwendung bestimmter Klauseln sowie das Urteilsveröffentlichungsbegehren sind nicht Gegenstand des Provisorialverfahrens. Anspruchsbegründend brachte die klagende Partei im Provisorialverfahren zusammengefasst vor, dass die Beklagte mit ihren gegenständlichen Werbungen im geschäftlichen Verkehr tätig werde, weshalb ihr Verhalten am UWG zu messen sei. Ihr Verhalten sei wettbewerbswidrig. Weder die Werbeeinschaltung im Online-Standard noch jene in „ÖSTERREICH“ noch die Kurzbeschreibung auf ihrer eigenen Homepage

sei mit dem Inhalt des Kapitalmarktprospektes vereinbar. Da die Anlagemöglichkeit schon für Zahlungen ab EUR 250,-- angeboten werde, und sich die Beklagte ausdrücklich an den „Durchschnittsbürger“ wende, würden sich ihre Werbungen auch an Kleinanleger richten. Diesen Anlegern werde eine Veranlagung mit ausgesprochen attraktiver Verzinsung als „berechenbar und planbar“, nämlich als „fest vereinbart mit 9,75 % bei jährlicher Zinszahlung“ in Aussicht gestellt, ebenso ein ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis. Angesichts der Tatsache, dass Zinsen und Kapital innerhalb der 3 Jahre gar nicht oder nur teilweise gezahlt würden, weil sie nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger zu leisten seien, und dass die Erklärung der Emittentin, dass eben derartige Ausschlussgründe vorlägen, für den Anleger weder vorhersehbar und nachvollziehbar seien, sei diese Darstellung schlicht unrichtig. Ein solches Investment sei gerade nicht berechenbar, planbar und, vor allem was die Risiken betrifft, überschaubar. Von einer Ausgewogenheit zwischen Chancen und Risiken könne keine Rede sein.

Der Begriff des Nachrangdarlehens werde in der Werbung zwar angeführt, zumindest im Online-Standard und bis 9.1.2017 auch auf der Homepage aber völlig falsch erläutert. Nachrangdarlehen bedeute, dass die Darlehensgeber im Insolvenzfall erst nach 100 %-iger Befriedigung aller sonstiger Gläubiger zum Zug kommen würden, und zwar sowohl was Zinszahlungen als auch was die Rückzahlung des Darlehens anbelange. Die Beklagte habe das unrichtigerweise damit erklärt, dass das Darlehen erst am Ende der Laufzeit fällig werde. Im Text der Printwerbung in Österreich werde der Begriff überhaupt nicht erläutert.

Der Kleindruck im „wichtigen Hinweis“ sei nicht geeignet, den Eindruck des Umworbene(n), es handle sich um eine optimale Anlagemöglichkeit, richtigzustellen. Die Ausführungen zum gewünschten langfristigen Wachstum und zur Förderung der heimischen Wirtschaft würden für den Umworbene(n) auf eine Unternehmensbeteiligung hindeuten, die aber gerade nicht angeboten werde. Er

erhalte für sein Nachrangdarlehen keine Unternehmensbeteiligung, sodass er auch nicht am Gewinn, an den stillen Reserven und am Firmenwert teilnehmen könne, sondern nur den Anspruch auf Zinsen und Rückführung, freilich, ohne dass er die Möglichkeit hätte, sich gegen den Einwand der Beklagten, die Zahlung sei derzeit nicht möglich, weil damit Insolvenzgefahr begründet werden könnte oder andere Gläubiger noch unbefriedigt seien, zur Wehr zu setzen oder diesen Einwand auch nur auf seine Richtigkeit hin zu prüfen. Im Kapitalmarktprospekt werde zugestanden, dass nur Anleger, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügten, und die auch einen Totalverlust verkraften könnten, diese Investition überlegen sollten. Dazu stehe im Widerspruch, dass in der Werbung mehrfach auf die überschaubare, da nur 3-jährige Laufzeit verwiesen werde. Außerdem stelle die Beklagte dar, dass schon fünf Start-Ups aus verschiedenen Branchen in ihrem Modell seien, wobei eines dieser Unternehmen schon 50 Mitarbeiter habe und verweise auf die eigene jahrelange Erfahrung des Teams in den genannten Bereichen und auf Kontakte nach China. Dies sei mit dem im Kapitalmarktprospekt beschriebenen Blind-Pool-Konzept nicht in Einklang zu bringen. Aus der Werbung der Beklagten sei auch nicht ableitbar, dass das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht vollständig investiert werden könne. In den Printinseraten und auf der Homepage werde als Vorteil die Risikostreuung durch die Beteiligung an bzw. die Finanzierung mehrerer Start-Ups und Unternehmen nachdrücklich angeführt und besonders hervorgehoben. Diese könne aber überhaupt nicht erreicht werden, weil das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht vollständig investiert werden könne, daher der gewünschte Grad an Diversifikation überhaupt nicht erreicht werden könne.

An Werbung für Veranlagungen sei ein besonders hoher Maßstab hinsichtlich des Verbots irreführender Werbung anzulegen. Nach § 4 Abs 3 KMG dürften die in Werbeanzeigen enthaltenen Angaben nicht nur weder unrichtig noch irreführend sein,

sie dürften auch nicht mit den Angaben im Widerspruch stehen, die der Prospekt enthalte. Werbeaussagen zu Veranlagungen, die Chancen nennen würden, ohne die im Emmissionsprospekt genannten Risiken zu erwähnen, seien irreführend. Insbesondere wenn Ertrag und Sicherheit besonders betont würden, müsste den Risikohinweisen ein besonderes Gewicht zukommen, um das Entstehen eines irreführenden Eindrucks zu verhindern. All die gegenständlichen unrichtigen oder mangels entsprechender Aufklärung über die mit den vorgeblichen Vorteilen verbundenen spezifischen Risiken zumindest irreführenden Werbeangaben seien für die geschäftliche Entscheidung des Umworbene relevant. Die Beklagte habe sie daher gemäß § 2 Abs 2 Z 1 bis 4 UWG zu unterlassen. Die inkriminierten Werbeangaben seien für die geschäftliche Entscheidung des Umworbene relevant. Durch unrichtige oder zumindest irreführende Aussagen zum Wesen und zur Risikoträchtigkeit einer Geldanlage werde der Umworbene in seiner Fähigkeit, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt. Dem Verbraucher werde eine unrichtige oder unvollständige Tatsachengrundlage geboten, auf der er seine geschäftliche Entscheidung aufbauen solle. Die Abänderungen, die die Beklagte schrittweise auf ihrer Homepage vorgenommen habe, hätten nichts daran geändert, dass weiterhin die in der Graphik und durch Fettdruck herausgestellten Vorteile der berechenbaren 9,75 %-igen Verzinsung, der durch jährliche Zinszahlung gegebenen Planbarkeit, und der mit 36 Monaten überschaubaren Laufzeit, das ausgewogene Chancen-Risiko-Verhältnis und der optimale Anlagenmöglichkeit den Gesamteindruck der Darstellung prägen würden.

Bereits ein einmalige Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht indiziere die Wiederholungsgefahr. Die Beklagte bewerbe ihre Produkte nach wie vor in der inkriminierten bzw. nur leicht abgeänderten Art und Weise, weshalb Wiederholungsgefahr bestehe.

Ihren Sicherungsantrag stütze die klagende Partei auf § 24 UWG.

Die beklagte äußerte sich (rechtzeitig) zum Sicherungsantrag der klagenden Partei im Wesentlichen dahingehend, dass kein Verstoß gegen § 2 UWG vorliege. Es sei auch gar keine Dringlichkeit der Durchsetzung gegeben. Bereits auf Grund von Zeitungsartikeln, zu denen man über eine Google-Suche gelangen könne, liege eine ausreichende Warnung für jeden durchschnittlichen informierten und verständigen Interessenten vor. Eine einstweilige Verfügung zur Warnung potentieller neuer Anleger sei vor diesem Hintergrund nicht notwendig. Auch für die klagende Partei scheine keine Dringlichkeit bestanden zu haben, weshalb kein Rechtsschutzbedürfnis für eine einstweilige Verfügung gegeben sei. Außerdem dürfte der Prozess Erfolg nicht vorweg genommen werden, was die klagende Partei aber mit dem gegenständlichen Sicherungsantrag anstrebe. Es habe bereits eine mediale Vorweg-Verurteilung der Beklagten stattgefunden, wodurch ihr Schäden entstehen würden. Auf Grund des Klagebegehrens müsste sie die gesamte Website und ihre Kundenunterlagen ändern, was mit Kosten von vermutlich EUR 25.000,-- verbunden wäre. Die klagende Partei habe ihren Anspruch auch nicht ausreichend bescheinigt.

Vor allem die Kritik an der in Aussicht gestellten Rendite von 9,75 % sei nicht nachvollziehbar. Eine solche werde auch bei anderen Veranlagungen angeboten und die klagende Partei bestreite nicht einmal, dass die Beklagte diese Rendite auch tatsächlich erwirtschaften könnte. Darüber hinaus erfolge die Veranlagung ausschließlich mittels physischem Vertrag, den der Interessent gemeinsam mit dem Kapitalmarktprospekt per Post übermittelt erhalte. Die Beklagte weise ausreichend darauf hin, dass es sich bei der festen Verzinsung in Höhe von 9,75 % p.a. um eine *geplante* Verzinsung handle und die entsprechenden Voraussetzungen dafür seien im Kapitalmarktprospekt angeführt. Die Aussage auf der Website stimme mit jener des Kapitalmarktprospektes überein. Auf Grund der Hinweise „*geplant*“ und „*ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis*“ sei für einen durchschnittlich informierten Interessenten einer entsprechenden Veranlagung bei angemessener Aufmerksamkeit klar, dass die Zinsen nicht garantiert seien. Sparbuch-Sparer würden wohl nicht in

Start-Up-Veranlagungen investieren. Weiters werde auf die detaillierten Informationen zu Chancen und Risiken auf der Website verwiesen. Dort sei sogar ein eigener Menüpunkt „Nachteile“ angeführt, der ausdrücklich die Punkte qualifiziertes Nachrangdarlehen, unternehmerische Kapitalanlage mit Risiko des Verlusts der Einlage, Finanzierungsverantwortung für Emittentin und Grundlage: Kapitalmarktprospekt mit beschriebenen Chancen und Risiken enthalte. Die Eigenschaften und Risiken eines Nachrangdarlehens würden im Vertrag über ein Venture-Loan-Investment (Investment-Vertrag) ausführlich und richtig erläutert. Sofern der Anleger diesen Vertrag mit angemessener und gemäß § 2 UWG voraussetzender Sorgfalt lese, bestehe kein Risiko, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen. Eine Unternehmensbeteiligung werde dem Anleger zu keinem Zeitpunkt in Aussicht gestellt, sondern nur eine Verzinsung. Die Finanzierungsvariante der Beklagten sei eine zulässige und übliche Finanzierungsform. Auch auf das Blind-Pool-Risiko werde im Kapitalmarktprospekt explizit hingewiesen und dieses werde angeführt. Bereits die Bezeichnung Start-Up impliziere auch für nicht versierte Anleger ein damit verbundenes Risiko. Außerdem könnte die gegenständliche Veranlagung ausschließlich direkt vom Emittenten bezogen werden. Jeder Interessent erhalte ein physisches Exemplar der Kapitalmarktprospekts.

Potentielle Interessenten für Start-Ups seien keine Sparbuch-Sparer, wie es die klagende Partei darzustellen beabsichtige. Die Risiken von Start-Up-Veranlagungen seien medial bereits seit längerem bekannt, weshalb auch bei der gegenständlichen Veranlagung keine Irreführungseignung für durchschnittlich informierte Interessenten mit angemessener Aufmerksamkeit bestehe. Bereits auf Grund der Ausführungen Start-Up, geplante feste Verzinsung, Risikostreuung durch die Beteiligung an mehreren Start-Ups, ausgewogenes Chancen-Risiko-Verhältnis etc. sei für einen potentiellen Anleger mit angemessener Aufmerksamkeit das Risiko der klagsgegenständlichen Veranlagung offensichtlich. Die kritisierten Ausführungen seien keinesfalls geeignet, einen durchschnittlich informierten Interessenten mit

angemessener Aufmerksamkeit zu täuschen. Im Gegensatz zu Aktien oder Anleihen könnte die gegenständliche Veranlagung auch gar nicht per Knopfdruck über eine Online-Handelsplattform erworben werden. Vielmehr müsse man den Vertrag zur Geldanlage beantragen, das Investmentformular ausfüllen und erhalte dann die Vertragsunterlagen, den Investmentvertrag inklusive Kapitalmarktprospekt übermittelt. Dort seien die notwendigen Unterlagen enthalten. Sofern ein potentieller Anleger eine für die Kapitalveranlagung angemessene Aufmerksamkeit aufwende, müsste ihm daher zwingend die von der klagenden Partei angeführte Auszahlungsbedingung bewusst sein. Folglich bestehe kein Risiko einer Irreführung. Voraussetzung sei ein Irrtum eines Anlegers hinsichtlich der von der klagenden Partei erhobenen Vorwürfe wäre, dass der jeweilige Anleger vor der Veranlagung weder den Investment-Vertrag noch den Kapitalmarktprospekt durchblättert und in weiterer Folge den Investmentvertrag ungelesen unterfertigt. Dies widerspreche aber eindeutig der von der Judikatur geforderten angemessenen Aufmerksamkeit.

Der Sicherungsantrag der klagenden Partei sei daher abzuweisen, wobei die Beklagte in eventu den Erlag einer ausreichenden Sicherheitsleistung beantrage.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungsmittel, das sind:

Firmenbuchauszug der Beklagten (Beilage A), Screenshots und Ausdruck der Werbung der Beklagten aus dem Online-Standard vom 3.1.2017 (Beilage B), Ausdruck aus der Homepage der Beklagten vom 9.1.2017 (Beilage C), Ausdruck aus der Homepage der Beklagten unter <https://www.kitzventure.com/geldanlage-info> vom 27.1.2017 (Beilage D), Ausdruck aus der Homepage der Beklagten unter <https://www.kitzventure.com/geldanlage-info> vom 21.2.2017 (Beilage E), Artikel über die Beklagte aus „Trend“ (Beilage F), Bericht über die Beklagte aus help.orf.at (Beilage G), Kopie der Werbung der Beklagten aus „ÖSTERREICH“ (Beilage H), Ausdrucke aus der Homepage der Beklagten vom 27.1.2017 (Konvolut Beilage I),

Kapitalmarktprospekt über das öffentliche Angebot von Veranlagungen der Beklagten vom 26.7.2016 samt Anlage 1 (Beilage J), Google-Recherche vom 8.3.2017 (Beilage 1), Kapitalmarktprospekt (Beilage 2), Screenshot aus der Website www.kitzventure.com/geldanlage (Beilage 3), Investmentvertrag (Beilage 4), Auszug von der Website der Wirtschaftskammer (Beilage 5), Auszug von der Website von Companisto (Beilage 6), Artikel aus „Der Standard“: 1,8 Mio staatliche Förderung für Start-Up-Meinkauf - nun Konkurs (Beilage 7), FMA Leitfaden 06/2016, Seite 7 (Beilage 8),

gilt folgender, über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinausgehender Sachverhalt als bescheinigt:

Um in die gegenständliche Veranlagung der Beklagten zu investieren, muss ein potentieller Anleger auf der Website www.kitzventure.com den Vertrag zur Geldanlage beantragen und ein Investmentformular ausfüllen. Er erhält dann den Vertrag über ein Venture-Loan-Investment (Investmentvertrag) im Sinne der Anlage 1 zum Prospekt inklusive Kapitalmarktprospekt übermittelt, welchen er unterfertigen muss (Homepage der Beklagten; Beilagen C, D, E, I, J, 2 und 4).

Zwischen 27.1.2017 (Beilage D) und 21.2.2017 (Beilage E) hat die Beklagte ihre Homepage auf der Unterseite www.kitzventure.com/geldanlage noch dahingehend verändert, dass ein zusätzlicher Reiter „Nachteile“ eingefügt wurde. Unter diesem findet sich folgender Hinweis: *„Das dargestellte Venture-Loan-Investment (Geldanlage) ist ein qualifiziertes Nachrangdarlehn und damit eine unternehmerische Kapitalanlage, bei der das Risiko des Verlustes der Einlage besteht. Der Anleger trägt mithin Finanzierungsverantwortung für die Emittentin. Grundlage für Geldanlage ist ausschließlich der Kapitalmarktprospekt mit den dort beschriebenen Chancen und Risiken, der hier bereitgehalten wird.“* (Beilagen E und 3). Darunter findet sich

wiederum der „*wichtige Hinweis: Diese Kurzinformation enthält nicht alle Angaben, ... ein Angebot rechtswidrig wäre.*“ (Beilage 3)

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammern angeführten Bescheinigungsmitteln. Dabei handelt es sich um Urkunden, die im Provisorialverfahren als unbedenklich angesehen werden konnten.

Bei einem Vergleich zwischen den von der klagenden Partei vorgelegten Screenshots in Beilage D und Beilage E sieht man, dass zwischenzeitlich der weitere Reiter „Nachteile“ eingefügt wurde. Dessen Inhalt ist aus der von der Beklagten mit der Äußerung zum Sicherungsantrag vorgelegten Beilage 3 ersichtlich. Wenngleich kein Ausdruck vorliegt, aus dem der Inhalt des Reiters „Nachteile“ schon zum 21.2.2017 ersichtlich ist, dieser also bis zur Beilage 3 – die kein Datum enthält; die Äußerung der Beklagten stammt vom 10.3.2017 – theoretisch noch einmal hätte geändert werden können, geht das Gericht in Zusammenschau der Urkunden Beilagen E und 3 zumindest mit der im Provisorialverfahren erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon aus, dass der Reiter „Nachteile“ bereits zum Zeitpunkt 21.2.2017, von welchem Datum die Beilage E stammt, denselben Inhalt aufwies, wie er aus Beilage 3 ersichtlich ist.

Die Vorgehensweise, wie man ein klagsgegenständliches Investment tätigen kann, ist bereits aus den von der klagenden Partei vorgelegten Screenshots der Homepage der Beklagten ersichtlich (Stichwort „Vertrag - anfordern“). Darüber hinaus geht aus dem Investmentvertrag, der sowohl in Beilage 4 als auch als Anlage zum Kapitalmarktprospekt, den beide Seiten vorgelegt haben, vorliegt, hervor, dass der Investor diesen Vertrag unterzeichnen und darüber hinaus damit auch bestätigen muss, dass er die Informationen und Bestimmungen des Kapitalmarktprospekts zur Kenntnis genommen hat und diese als integrierenden Bestandteil des Vertrages akzeptiert. Damit ist für das Gericht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehend und damit bescheinigt, dass der potentielle Investor auch tatsächlich den Kapitalmarktprospekt der Beklagten

vor Unterzeichnung des Investmentvertrages erhält. Dass der potentielle Investor die gegenständliche Anlage quasi bloß per Knopfdruck im Internet tätigen würde, behauptet die klagende Partei ohnedies nicht.

Rechtlich ergibt sich aus dem bescheinigten Sachverhalt:

Die klagende Partei beanstandet die Werbung der Beklagten, weil diese sowohl gegen die Bestimmung des § 4 Abs 3 KMG und gegen § 4 Abs 8 AltFG verstoße und irreführend iSd § 2 UWG sei.

Nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0123292) ist beim Irreführungstatbestand des § 2 UWG zu prüfen,

a) wie ein durchschnittlich informierter und verständiger Interessent für das Produkt, der eine dem Erwerb solcher Produktes angemessene Aufmerksamkeit aufwendet, die strittige Ankündigung versteht,

b) ob dieses Verständnis den Tatsachen entspricht, und

c) ob eine nach diesen Kriterien unrichtige Angabe geeignet ist, den Interessenten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Bei der Beurteilung einer Ankündigung oder Werbung sind dabei nicht einzelne Teile für sich, sondern der Text in seiner Gesamtheit einer Überprüfung zu unterziehen. Erlaubt eine Angabe mehrere Deutungen, hat jede stichhaltig und vertretbar zu sein. Der Werbende hat daher die für ihn ungünstigste Auslegung gegen sich gelten zu lassen (RIS-Justiz RS0078428).

Nach der Rechtsprechung des OGH ist grundsätzlich auf den Grad der Aufmerksamkeit des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der konkrete Aufmerksamkeitsgrad von der jeweiligen Situation, insbesondere von der Bedeutung der beworbenen Waren und

Dienstleistungen für den angesprochenen Verbraucher abhängt (für viele: 4 Ob 196/00b).

Gemäß § 4 Abs 2 KMG müssen Werbeanzeigen als solche klar erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein. Diese Angaben dürfen darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den Angaben stehen, die der Prospekt und die allfällig ändernden oder ergänzenden Angaben enthalten, falls die genannten bereits veröffentlicht sind oder zu den Angaben, die im Prospekt enthalten sein müssen, falls dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

Gemäß § 4 Abs 8 AltFG müssen Werbeanzeigen betreffend alternativer Finanzinstrumente als solche klar erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein, darüber hinaus dürfen sie nicht im Widerspruch zu den Informationen gemäß Abs 2 und 3 oder einer Verordnung nach Abs 1 stehen.

Die inkriminierte Werbung der Beklagten ist in mehrerlei Hinsicht unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen irreführend:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Werbungen der Beklagten bereits ihrem Inhalt nach eindeutig auch an Kleinstanleger, an „Durchschnittsbürger“ und an „Sparbuch-Sparer“ richten. Die diesbezügliche Argumentation der Beklagten überzeugt hier nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Anlagemöglichkeit ausdrücklich schon für Zahlungen ab EUR 250,-- angeboten wird.

Besonders auffällig ist die sowohl auf der Homepage (ersichtlich in den Beilagen C, D, E) als auch in der Werbung Beilage H ersichtliche Graphik, bestehend aus den vier Elementen (Berechenbar: fest vereinbarte Verzinsung von 9,75 % p.a. - Planbar: jährliche Zinszahlung - Überschaubar: nur 36 Monate Laufzeit - Jetzt zeichnen! bereits ab EUR 250,--). Dies Graphik zieht sich als Blickfang sowohl durch die Werbung der Beklagten auf der eigenen Homepage als auch in der Printwerbung.

Dem ist gegenüberzustellen, dass es sein kann – wie es sich auch aus dem eigenen Kapitalmarktprospekt ergibt – dass bei der gegenständlichen Veranlagung Zinsen und Kapital innerhalb der 3 Jahre gar nicht oder nur teilweise gezahlt werden können, weil sie nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger zu leisten sind; weiters, dass die Erklärung der Emittentin, dass eben derartige Ausschlussgründe vorliegen, für den Anleger weder vorhersehbar noch nachvollziehbar ist. Daraus folgt aber, dass ein Investment - wie das gegenständliche - gerade nicht berechenbar und planbar ist und auch nicht, vor allem was die Risiken betrifft, überschaubar. Dass durch die inkriminierte Werbung und insbesondere durch die stets hervorgehobene Graphik suggerierte ausgewogene Verhältnis zwischen Chancen und Risiken besteht also tatsächlich nicht.

Die Erklärung des Begriffs „Nachrangdarlehen“ hat die beklagte Partei in der zeitlichen Abfolge in ihrer Werbung geändert. Im Online-Standard und zumindest bis 9.1.2017 auch auf der eigenen Homepage war dieser Begriff falsch erläutert. Dort hat die Beklagte das Nachrangdarlehen dahingehend beschrieben, dass das Darlehen erst am Ende der Laufzeit fällig werden würde. Tatsächlich ist der Begriff des Nachrangdarlehens aber dadurch charakterisiert, dass die Darlehensgeber im Insolvenzfall erst nach 100 %-iger Befriedigung aller sonstigen Gläubiger zum Zug kommt, und zwar sowohl was Zinszahlungen, als auch was die Rückzahlung des Darlehens anbelangt. Im Text der Printwerbung „ÖSTERREICH“ wurde der Begriff des Nachrangdarlehens nicht erläutert, sondern nur mit der attraktiven Verzinsung in Verbindung gebracht und dazu wurde ausgeführt, dass hauptsächlich Privatpersonen im Durchschnitt zwischen EUR 250,-- und EUR 10.000,-- investieren würden.

Der potentielle Anleger erlangt durch die inkriminierte Werbung den Eindruck, beim gegenständlichen Investment handle es sich um eine optimale Anlagemöglichkeit und er würde dadurch auch zum gewünschten langfristigen Wachstum und zur Förderung der heimischen Wirtschaft beitragen, womit eine langfristige Ertragssteigerung

verbunden sei. Das Gericht schließt sich der diesbezüglichen Argumentation der klagenden Partei, wonach dies auf eine Unternehmensbeteiligung hindeute, die gerade nicht angeboten wird, an. Im Falle einer Unternehmensbeteiligung würde man auch am Gewinn, an den stillen Reserven und am Firmenwert teilnehmen, was - wie die klagende Partei zutreffend ausführte - einen Ausgleich für das übernommene hohe Risiko darstellen könnte. Das ist aber vorliegend gerade nicht der Fall, hat der Anleger doch beim Investment der Beklagten nur Anspruch auf Zinsen und Rückführung, ohne dass er die Möglichkeit hätte, sich gegen den Einwand der Beklagten, die Zahlung sei derzeit nicht möglich, weil damit Insolvenzgefahr begründet werden könnte oder andere Gläubiger noch unbefriedigt seien, zur Wehr zu setzen oder diesen Einwand auch nur auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen.

Auch der mehrfache Hinweis der Beklagten in der Werbung auf die überschaubare, weil nur 3-jährige Laufzeit, ist vor dem Hintergrund des Inhaltes des Kapitalmarktprospektes zu sehen und im Zusammenhang damit irreführend. Aus dem Kapitalmarktprospekt ergibt sich, dass nur Anleger, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen, und die auch einen Totalverlust verkraften könnten, diese Investition überlegen sollten.

Wenn die Beklagte außerdem damit wirbt, dass schon fünf Start-Ups aus verschiedenen Branchen in ihrem Modell seien, eines davon schon 50 Mitarbeiter habe und sie ferner verweist auf die eigene jahrelange Erfahrung des Teams in den genannten Bereichen und auch auf Kontakte nach China, die die Möglichkeit einer günstigeren Produktion eröffneten, steht dies im Widerspruch zu dem im Kapitalmarktprospekt beschriebenen Blind-Pool-Konzept oder ist damit zumindest nicht in Einklang zu bringen. Die Beklagte wirbt außerdem als „Hard Fact“ mit einer Risikostreuung durch die Beteiligung an bzw. die Finanzierung mehrerer Start-Ups und Unternehmen. Sie hebt also in ihrer Werbung diesen gewünschten Grad an Diversifikation ausdrücklich als Vorteil hervor, wohingegen aus dem Kapitalmarktprospekt hervorgeht, dass es sein kann, dass dieser gewünschte Grad an

Diversifikation gerade nicht erreicht wird, weil das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin möglicherweise nicht oder nicht vollständig investiert werden kann.

In Anbetracht der festgestellten Werbung und der darin besonders hervorgehobenen Vorteile müsste auch in der Werbung der Beklagten den Risikohinweisen ein besonderes Gewicht zukommen, um das Entstehen eines irreführenden Eindrucks zu verhindern. Das ist aber unter Zugrundelegung des bescheinigten Sachverhaltes nicht der Fall. Zusammengefasst erhält der Durchschnittsverbraucher durch die Werbung den Eindruck einer cleveren Geldanlage mit 9,75 % Zinsen und einer optimalen Anlagemöglichkeit, was mit dem Risiko des Verlustes der Einlage nicht vereinbar ist. Bei der gegenständlichen Geldanlage droht der gänzliche Verlust der Anlage schon vor der Insolvenz, weil das Unternehmen trotz Fälligkeit kein Geld (auch keine Zinsen) an Anleger zahlen muss, wenn es dadurch selbst in ernste finanzielle Schwierigkeiten geraten würde. Auch besteht keine gesetzliche Einlagensicherung. Der Investor trägt das Veranlagungsrisiko alleine.

Weder die geringfügigen, sukzessive auf der Homepage der beklagten Partei vorgenommenen Änderungen noch allfällige „wichtige Hinweise“ im Kleindruck vermögen daran etwas zu ändern. Es kommt auf den Gesamteindruck der Darstellung in der Werbung an.

Auch wenn der Kapitalmarktprospekt selbst den dafür geforderten Voraussetzungen entsprechen mag, ist die Werbung der Beklagten für ihre Anlage in der festgestellten Form als irreführend anzusehen, weil die Beklagte darin entweder über die mit den vorgeblichen Vorteilen verbundenen spezifischen Risiken überhaupt nicht aufklärt, oder diese in Widerspruch zu den im Kapitalmarktprospekt angeführten Besonderheiten und Risiken stehen oder zumindest in der Form mit der Werbung nicht vereinbar sind, als dort in überwiegender Weise nur auf die Vorteile Bezug genommen wird.

Selbst wenn der potentielle Anleger mit der Anforderung des Vertrages über die Homepage den Kapitalmarktprospekt und den Investmentvertrag mit dem entsprechenden Inhalt erhält, ihm also dadurch eine nachträgliche Aufklärung zuteil wird, ändert dies nichts an der Unvollständigkeit der inkriminierten Werbemaßnahme und deren Irreführungseignung. Wenn - wie hier - die Angabe geeignet war, den Kunden anzulocken, liegt bereits ein Verstoß gegen § 2 UWG vor, selbst wenn es letztlich ohne Erfolg geblieben ist (RIS-Justiz RS0078263; zuletzt 4 Ob 163/08m).

Selbstverständlich sind die inkriminierten Werbeangaben für die geschäftliche Entscheidung des Umworbenen relevant. Durch irreführende Aussagen zum Wesen und vor allem zur Risikoträchtigkeit einer Geldanlage wird der Umworbene in seiner Fähigkeit, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt. Ausgehend von der Werbung der Beklagten verfügt er nicht über jene Informationen, die er benötigen würde, um auf ihnen seine geschäftliche Entscheidung aufzubauen. Die irreführenden Angaben sind in ihrer Gesamtheit geeignet, einen Marktteilnehmer zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Vom Bestehen einer Wiederholungsgefahr ist schon allein deshalb auszugehen, weil die Beklagte im Prozess ihre Unterlassungspflicht bestreitet (RIS-Justiz RS0012055).

Die begehrte einstweilige Verfügung war daher auf der Grundlage von § 24 UWG antragsgemäß zu erlassen.

Der Antrag der Beklagten, der klagenden Partei für den Fall der Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine ausreichende Sicherheitsleistung aufzuerlegen, war abzuweisen, weil die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Eine mangelnde Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs liegt nicht vor. Es bestehen auch keine Bedenken wegen tiefgreifender Eingriffe in die Interessen der Beklagten. Sind - wie hier - die anspruchsbegründenden Tatsachen nicht strittig und ist daraus auch ein Unterlassungsanspruch nach § 2 UWG ableitbar, besteht in einem solchen

Fall regelmäßig keine Veranlassung mehr, dem Antragsteller eine Sicherheit aufzuerlegen (RIS-Justiz RS0005640; ÖBI 1963, 26).

Die Kostenentscheidung gründet auf § 393 EO.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69
Innsbruck, 21. März 2017
Mag. Nina Rofner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG